

Nachteil für Mütter bei Anwartschaft für Arbeitslosengeld verfassungswidrig

Das Bundessozialgericht (BSG) hat es in einer Entscheidung vom Mittwoch als verfassungswidrig bezeichnet, dass Schwangere und Kranke bei der Gewährung von Arbeitslosengeld unterschiedlich behandelt werden. Die bisherige Gesetzgebung sieht eine Krankheit nicht als Unterbrechung der so genannten Anwartschaft für das Arbeitslosengeld an, wohl aber die Zeit des Mutterschutzes.

Für diese Ungleichbehandlung gibt es nach Auffassung des BSG keinen zu rechtfertigenden Grund. Die im Sozialgesetzbuch festgelegte Regelung garantiere nicht die soziale Gleichheit in der Arbeitslosenversicherung und verletze den Gleichheitsgrundsatz. Das BSG setzte deshalb das Verfahren einer 33-jährigen Mutter aus und legt es dem Bundesverfassungsgericht vor (Az.: 11 AL 20/01).

Nach: Frankfurter Rundschau vom 20. 06 2001

